STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SW 1

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDL. DER FRANKENSTRASSE — ZWISCHEN KOCHSWEIDE U.-SACHSENSTRASSE



GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	Kleinsiedlungsgebiete; Reine Wohngebiete; Allgemeine Wohngebiete; Mischgebiete; Kerngebiete; Gewerbegebiete; Industriegebiete; Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; zwingend; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bauteile

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINDEBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Flächen und Baugrundstücke für den Gemeindebedarf; Verw. Gebäude; Kirche; Schule; Hallenbad; Krankenhaus; Kindergarten; Kindergärtnerinnenheim; Theater; Schulraum; Post; Feuerwehr	Straßenverkehrsflächen; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Flächen für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernm. zweck; Umspannwerk; Brunnen; Rohrleitungen	Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS. NW. S.767) ist in diesem Plan festgelegt:	H Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungsoberkante

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingarten; Sportplatz; Spielplatz	Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Sportpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Baugrenze f. bes. Art d. privatrechtl. Zwecken dienen; Mit Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches v. Teilbebauungsplänen; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	Zu schützende Bäume; Spitzahorn; Hecke; Spitzeiche; 80cm üb. lebender Hecke; 13.65 N.N. Höhe; Kanaldeckel; Kanalschacht

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 6. April 1970
Remen
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2-6 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. N.W. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 293).
Bocholt, den 22. April 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Hächelmann
Beigeordneter

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.5.70 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
Bocholt, den 8.6.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 17.8.70 bis 17.9.70 ausgelegen.
Bocholt, den 10.11.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.70 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 10.11.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 16.2.1971 genehmigt worden.
- 6.34.1-5200 -
Bocholt, den 10.2.1971
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan hat gelegen ab 1.3.1971 rechtsverbindlich seit 5.3.1971
Der Oberstadtdirektor
IV.
Stadtbaurat

'Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG), sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1–5 FStrG/ § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG/ § 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG.)'

BEBAUUNGSPLAN SW 1 M. 1:1000